



S A T Z U N G

des Vereins

Gesund vor Ort!

Verein zur Förderung der Gesundheitsversorgung in Bremervörde und Umgebung e.V.

Präambel

Nach der Rechtsformänderung des Bremervörder Kreiskrankenhauses sind die Ziele des Vereins „Förderverein und Freunde des Kreiskrankenhauses e.V.“ neu zu definieren.

Überwiegendes Ziel des Vereins ist der **Erhalt und die Sicherung der medizinischen Infrastruktur am Standort Bremervörde und der umgebenden Region.**

Themenfelder, wie z. B. die Stationäre Krankenversorgung, die Medizinische Grundversorgung, die Förderung des Gesundheitswesens und die Förderung der Wohlfahrtspflege sollen durch werbende und aufklärende Maßnahmen und Aktionen transparent für die Öffentlichkeit aufbereitet werden. Direktzuweisungen an gewerblich Tätige im Gesundheitsbereich werden ausgeschlossen.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr –

Der Verein führt den Namen: „Gesund vor Ort!“

Verein zur Förderung der Gesundheitsversorgung in Bremervörde und Umgebung e.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremervörde.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

Dazu gehören im Wesentlichen

1. Aufklärende Maßnahmen und Aktionen über den Wert der
 - a) stationären Krankenversorgung
 - b) medizinischen Grundversorgung
 - c) Förderung des Gesundheitswesens
 - d) Förderung der Wohlfahrtspflege
2. Begleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung der medizinischen Infrastruktur insbesondere durch
 - a) Durchführung von Gesprächsrunden
 - b) Zusammenführung von im medizinischen Bereich handelnden Akteuren zur Verbesserung der Versorgung
 - c) Planung und Koordinierung von Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit
 - d) Grundlagenerarbeitung zum Erkennen von Schwachstellen in der medizinischen Versorgung und Entwicklung von Strategien zur Beseitigung
 - e) Entwicklung von Werbemaßnahmen zur Anwerbung der im medizinischen Bereich tätigen Personen – Positivdarstellung des medizinischen Versorgungsbereichs Bremervörde und Umgebung
3. Einzelfallförderungen durch Direktzuweisungen an gewerblich Tätige im Gesundheitsbereich werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich.
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
 - d. Mitgliedsbeiträge verstehen sich dem Sinn und Zweck nach als steuerbegünstigt im Rahmen der Abgabenordnung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege in der Region Bremervörde und umzu zu verwenden hat.

3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen (Verhinderung, des Verlustes der Gemeinnützigkeit).

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Über Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt als beendet.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages am Ende des laufenden Jahres.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand den Beitrag durch Abbuchung von Ihren Konten einzuziehen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden auch von Nichtmitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 – der Vorstand / Vertreterbefugnis / Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 2 Beisitzer. Die Vertreter des erweiterten Vorstands haben volles Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsziele und Erledigung besonderer Aufgaben weitere Vereinsmitglieder damit betrauen oder bevollmächtigen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
b) Buchführung
c) Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
;
6. Führung der laufenden Geschäfte;
7. Veranlassung der Durchführung aller Eintragungen im Vereinsregister;
8. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das sind natürliche Personen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen oder bestellten Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst wichtige Beschlüsse auf seinen sporadischen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder stv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Ausnahme: § 8 Nr. 8) und über die Auflösung des Vereins;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. Entlastung des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen können grundsätzlich auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein Wahlleiter eingesetzt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll

folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, diese Anträge werden unter dem TOP Verschiedenes behandelt. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzend zu dieser Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.